

„Champagner-Sorbet“ verletzt nicht zwingend geschützte Ursprungsbezeichnung „Champagne“

Luxemburg/Stadt (mm) Speiseeis kann unter der Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ verkauft werden, wenn es als wesentliche Eigenschaft einen hauptsächlich durch Champagner hervorgerufenen Geschmack hat. Ist das der Fall, profitiert diese Bezeichnung des Erzeugnisses nicht unberechtigt von der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“. Dies entschied der Gerichtshof der Europäischen Union. (Az.: C-393/16)

Das Comité Interprofessionnel du Vin de Champagne, eine Vereinigung von Champagnerproduzenten, hat gegen einen deutschen Discounter vor den deutschen Gerichten Klage erhoben mit dem Ziel, den Verkauf von Speiseeis unter der Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ zu untersagen. Dieses Sorbet, das ab Ende 2012 zum Kauf angeboten worden ist, enthielt 12 Prozent Champagner. Nach Ansicht des Comités verletzt der Vertrieb des Sorbets unter dieser Bezeichnung die geschützte Ursprungsbezeichnung „Champagne“.

Der in letzter Instanz mit diesem Rechtsstreit befasste Bundesgerichtshof ersuchte den Gerichtshof der Europäischen Union um die Auslegung der Unionsvorschriften über den Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen. Mit Beschluss vom 02.06.2016, Az.: I ZR 268/14, wurde dem EuGH unter anderem die Frage vorgelegt, ob die Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ geeignet ist, das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagner“ auszunutzen, wenn die Bezeichnung des Lebensmittels den Bezeichnungsgewohnheiten entspricht und die Zutat in ausreichender Menge beigefügt worden ist, um dem Produkt eine wesentliche Eigenschaft zu verleihen. In dem Speiseeis „Champagner-Sorbet“ waren 12 Prozent Champagner enthalten.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die rechtswidrige Ausnutzung des Ansehens einer geschützten Ursprungsbezeichnung eine Verwendung dieser geschützten Ursprungsbezeichnung voraussetzt, die darauf abzielt, unberechtigt von ihrem Ansehen zu profitieren. Es treffe zu, dass die Verwendung der Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ für ein Sorbet, das Champagner enthält, geeignet ist, auf dieses Erzeugnis das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“, die Güte- und Prestigevorstellungen vermittelt, zu übertragen und damit von diesem Ansehen zu profitieren.

Eine solche Verwendung der Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ profitiere jedoch nicht unberechtigt von der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“ (und nutze daher nicht widerrechtlich deren Ansehen aus), wenn das fragliche Erzeugnis als wesentliche Eigenschaft einen hauptsächlich durch Champagner hervorgerufenen Geschmack habe. Es sei Sache des nationalen Gerichts, anhand der ihm vorgelegten Beweise zu beurteilen, ob das der Fall ist. Hierzu weist der Gerichtshof darauf hin, dass die im Sorbet enthaltene Menge an Champagner ein wichtiges, aber kein ausreichendes Kriterium darstellt.

Der Gerichtshof stellt außerdem fest, dass die Bezeichnung „Champagner-Sorbet“ auf der Aufmachung oder der äußeren Verpackung eines Sorbets, das nicht als wesentliche Eigenschaft einen hauptsächlich durch Champagner hervorgerufenen Geschmack hat, auch als falsche oder irreführende Angabe angesehen werden könnte und deshalb widerrechtlich wäre. Eine geschützte Ursprungsbezeichnung genießt nämlich nicht nur Schutz vor falschen oder irreführenden Angaben, die geeignet sind, einen falschen Eindruck hinsichtlich des Ursprungs des betreffenden Erzeugnisses zu erwecken, sondern auch vor falschen und irreführenden Angaben, die sich auf die Natur oder die wesentlichen Eigenschaften des Erzeugnisses beziehen.

Schließlich führt der Gerichtshof aus, dass die in der Aufnahme in die Bezeichnung des fraglichen Erzeugnisses bestehende direkte Verwendung der geschützten Ursprungsbezeichnung „Champagne“, durch die offen eine mit ihr zusammenhängende geschmackliche Eigenschaft in Anspruch genommen wird, keine widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung im Sinne der Unionsvorschriften über den Schutz von geschützten Ursprungsbezeichnungen darstellt.

Das Urteil vom 20.12.2017 ist rechtskräftig.